



12/SN-293/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 43.006/85-I 8/90

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft GESETZENTWURF	
Zu	25. GE 9. 1990
Datum:	2. M ^{rz} 1990
Verteilt:	54.00 Jagd

54.00 Jagd

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (49. Novelle zum ASVG); Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

27. März 1990

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 43.006/85-I 8/90

An das
Bundesministerium
für Arbeit und
Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(49. Novelle zum ASVG);
Begutachtungsverfahren.

zu Zl. 20.049/3-1/90

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 16.2.1990 Stellung zu nehmen wie folgt:

I. Zum oben genannten Gesetzesentwurf:

Zum Art VII:

Nach dem Abs 5 dieser Schlußbestimmung ist eine nach dem Abs 3 gewährte außerordentliche Sonderzahlung unpfändbar.

Nur aus den Erläuterungen (S 35), nicht jedoch aus dem Gesetzestext, geht eindeutig hervor, daß es sich bei der außerordentlichen Sonderzahlung nach dem Abs 3 um eine

- 2 -

einmalige Zahlung zu den Renten aus der Unfallversicherung, die im Juli (offenbar nur: 1990) bezogen werden, handelt. Gegen die vorgesehene Unpfändbarkeit dieser (einmaligen) Leistung besteht kein Einwand.

Sollte jedoch beabsichtigt sein, Sonderzahlungen, die jedes Jahr zu gewähren sind, für unpfändbar zu erklären, so wird dem aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz entgegengetreten. Die gänzliche Unpfändbarkeit von Sonderzahlungen könnte nämlich mit den Bestimmungen des Lohnpfändungsgesetzes 1985 (vgl § 3 Z 2 und 4), die gemäß § 98a Abs 1 Z 2 ASVG auf Renten aus der Unfallversicherung anzuwenden sind, nicht in Einklang gebracht werden. Sie widerspräche auch dem Gedanken des - eine Reform des Lohnpfändungsrechtes vorschlagenden - Vorentwurfs einer Exekutionsordnungs-Novelle 1990, wonach Sonderzahlungen einer beschränkten Pfändbarkeit unterliegen sollten.

Im übrigen darf auf den Schreibfehler in den Erläuterungen (S 35) hingewiesen werden. In der Überschrift zu den Schlußbestimmungen hätte es statt "Art VIII" "Art VII" zu heißen.

Zum Art IX:

Die in den Bestimmungen des Art I Z 21 und 22 des Entwurfes (§§ 98 und 98a ASVG; Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Leistungsansprüchen) und des Art VII Abs 5 letzter Satz des Entwurfes (Unpfändbarkeit von Sonderzahlungen) geregelten Materien haben zivilrechtlichen Charakter bzw betreffen Angelegenheiten des Vollzuges der Entscheidungen der Gerichte in Zivilrechtssachen (Exekutionswesen). Es wäre daher im Rahmen der Vollziehungs-klausel jedenfalls auch eine Mitvollziehung des Bundesministers für Justiz vorzusehen (Anlage G zu § 2 Abs 1 Z 2 BMG 1986 in der Fassung BGBl.Nr.78/1987). Diesbezüglich darf auch auf die 34. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.530/1979, hingewiesen werden, in der hinsichtlich des § 98a ASVG auch bereits eine Mitvollziehung des Bundesministers für Justiz vorgesehen worden ist.

- 3 -

II. Weitere Anregungen:

Im Hinblick auf die Ergebnisse einer Besprechung vom 20.3.1990, an der Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und des Bundesministeriums für Justiz teilgenommen haben und weiterer informeller Ferngespräche vom 21.3.1990 sowie mit Beziehung auf die Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 4. Oktober 1989, Zl 125.592/3-V/89, und vom 5. März 1990, Zl 26.498/3-I 5/90, wird folgendes angeregt:

1. In die Regierungsvorlage einer 49. ASVG-Novelle sollte folgende Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) als eigener Artikel aufgenommen werden:

Artikel ..

Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896, RGBl.Nr.217, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 89g wird folgender § 89h samt Überschrift eingefügt:

"Amtshilfe der Sozialversicherungsträger

§ 89h. Die Sozialversicherungsträger und deren Hauptverband haben den Gerichten auf deren Ersuchen Auskünfte über verfahrenserhebliche Umstände zu erteilen; die Ersuchen und die Auskünfte haben möglichst automationsunterstützt zu erfolgen (§ 31 Abs.3 Z.15 ASVG). Vorschriften, die für bestimmte Verfahren besonderes anordnen, bleiben unberührt."

Zu dieser Bestimmung werden folgende Erläuterungen vorgeschlagen:

Erläuterungen

1. Derzeit haben die Sozialversicherungsträger (bzw deren Hauptverband) den Gerichten in Gehaltseinkunftsverfahren (§ 294a EO), in Pflegschaftsverfahren, soweit es sich um die Durchsetzung und Entscheidung von Unterhaltsansprüchen handelt (§§ 183, 186 AußStrG), und in Strafverfahren (§ 26 StPO) Auskünfte zu erteilen.

Dies führt in Gerichtsverfahren, in denen infolge des Fehlens einer solchen Auskunftspflicht verfahrenentscheidende Umstände überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Verfahrensaufwand zu klären sind, immer wieder zu nicht zu rechtfertigenden Nachteilen von Anspruchsberechtigten:

So kann etwa in einem außerstreitigen Verfahren über den Unterhaltsanspruch eines ehelichen Kindes das Beschäftigungsverhältnis des Unterhaltspflichtigen durch die Einholung einer Auskunft der Sozialversicherungsträger leicht erhoben werden; macht hingegen ein uneheliches Kind seinen Unterhaltsanspruch – verbunden mit einem Vaterschaftsfeststellungsbegehren – notwendigerweise mittels Klage geltend, so besteht (in diesem streitigen Verfahren) für das Prozeßgericht keine Möglichkeit, eine vergleichbare Auskunft einzuholen.

Weiters hat sich im Todeserklärungsverfahren, in allen Verfahren, in denen ein Abwesenheitskurator zu bestellen war, sowie in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten etwa über die Höhe eines Abfertigungsanspruchs und damit zusammenhängend über die Beschäftigungsdauer des Arbeitnehmers gezeigt, daß durch die jeweilige Einholung von Auskünften der Sozialversicherungsträger nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten vermieden hätten werden können.

Mit dieser Aufzählung seien nur einige Beispiele für den derzeitigen unbefriedigenden Rechtszustand genannt.

Die besagten Fragen werden derzeit (und dies auch nur zum Teil) durch umwendige Zeugeneinvernahmen geklärt.

Diese führen einerseits zu beträchtlichen Verfahrensaufwänden der Gerichte, welche mit erheblichen Verfahrensverzögerungen verbunden sind, und belasten andererseits den jeweiligen Träger der Sozialversicherung, weil dessen informierte Personen als Zeugen zu Gericht geladen und dort vernommen werden müssen.

Dagegen soll – unter Berücksichtigung eines bereits erfolgten Einvernehmens mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger – im Interesse der öffentlichen Ordnung sowie zur Wahrung berechtigter Interessen von Anspruchswerbern eine entsprechende Abhilfe geschaffen werden.

2. Durch die Wendung "verfahrenserhebliche Umstände" soll auch eine Abstimmung mit dem § 7 Abs 2 DSG sichergestellt werden; dies ist deshalb möglich, weil die Beurteilung der Frage, ob es sich um verfahrenserhebliche Umstände handelt, vom jeweils zuständigen unabhängigen Gericht im Rahmen seiner Rechtsprechung zu entscheiden sein wird.

3. Aus der Wendung des zweiten Halbsatzes des ersten Satzes folgt, daß etwa auch nicht automationsunterstützt erfolgte gerichtliche Anfragen automationsunterstützt beantwortet werden können.

Im übrigen ist vorgesehen, daß ein verwaltungsökonomischer Ablauf der hier angesprochenen gerichtlichen Anfragen sowie der entsprechenden Antworten der Sozialversicherungsträger sowie deren Hauptverbandes in enger Zusammenarbeit des Bundesministeriums für Justiz mit diesem eröffnet wird.

4. Die für bestimmte Gerichtsverfahren (etwa für Gehaltsexekutionsverfahren nach dem § 294a EO) bereits eingeführten und bewährten Anfrage- und Auskunftsverfahren sollen unverändert beibehalten werden; dies stellt der letzte Satz sicher.

5. Bezuglich des Ersatzes des den Sozialversicherungsträgern mit der gegenständlichen Neuregelung entstehenden (voraussichtlich ohnehin verhältnismäßig geringfügigen) Aufwandes sei auf den Art. VII der Zivilverfahrens-Novelle 1986, BGBI. Nr. 71, hingewiesen.

Im übrigen wäre hinsichtlich dieser Bestimmung die Vollziehung durch den Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales vorzusehen.

2. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger betreuen gemeinsam die elektronisch gespeicherte Rechtsdokumentation SOZDOK, die nicht nur Gesetzestexte und wichtige Entscheidungen aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts, sondern auch Entscheidungen und Erlässe zum Gehaltsexekutionsverfahren nach § 294a EO enthält.

Gemäß § 31 Abs 8 vierter Satz ASVG ist diese Dokumentation "den mit Leistungssachen befaßten Gerichten (§ 354 ASVG)" gebührenfrei zugänglich zu machen. Unter diesen Begriff fallen alle Gerichtshöfe I. Instanz (mit Ausnahme des

- 6 -

Handelsgerichtes Wien, des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien, des Jugendgerichtshofes Wien und der Landesgerichte für Strafsachen Wien und Graz) sowie die Oberlandesgerichte und der Oberste Gerichtshof. Eine Eröffnung des gebührenfreien Zugriffs auf die SOZDOK wäre aber auch für die übrigen, nicht mit Leistungssachen befaßten Gerichte, insbesondere die mit Exekutionssachen befaßten Bezirksgerichte, von besonderem Interesse; denn grundsätzlich werden alle Gerichte mit Fragen befaßt, die mit Hilfe der SOZDOK einfacher und rascher gelöst werden könnten.

Schließlich sollte auch dem Bundesministerium für Justiz eine kostenlose Abfrage der SOZDOK eröffnet werden, damit es sich auf diese Weise - vor allem im Zusammenhang mit der Vorbereitung einschlägiger Gesetzesbestimmungen - einen verwaltungsökonomischen Überblick über die Rechtsprechung (insbesondere zum Verfahrensrecht) verschaffen kann.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß ein solcher kostenloser Zugriff auf diese Dokumentation den gesetzgebenden Körperschaften gemäß § 31 Abs 8 ASVG bereits möglich ist.

Es wird sohin angeregt, im § 31 Abs 8 ASVG

- a) den ersten Satz nach den Worten "des Hauptverbandes" durch die Wendung ", der Gerichte" zu ergänzen und
- b) den vierten Satz etwa wie folgt zu fassen:

"Der Zugriff ist auch den Gerichten und dem Bundesministerium für Justiz zu ermöglichen."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

27. März 1990

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

